

Sonderausgabe Februar 2002



Mag. Peter Rath

Wesentliche Neuigkeiten 2002

Das neue Jahr hat in wesentlichen Bereichen des Steuerrechts Neuerungen gebracht, die wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten wollen. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen eine Sondernummer unseres Kanzlei-Journals herauszugeben.

In den Medien wurden insbesondere die EuGH-Entscheidung zu den Kleinbussen wie auch das Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 breitgetreten. Wir halten dazu ab der Seite 2 sehr detaillierte Informationen für Sie bereit. All jene die einen oder mehrere vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbus(se) im Betriebsvermögen halten, werden wir in den nächsten Tagen kontaktieren, um zu besprechen, ob und für welchen Zeitraum eine Rückvergütung der Vorsteuer möglich ist.

Die Gewinner des Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 stehen jetzt schon fest. Dies sind jene Unternehmen die hohe Ausgaben im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie für Mitarbeiterausbildung haben. In anderen Bereichen ist doch eher von sehr bescheidenen Zuckerl'n für die Unternehmer zu sprechen. So stellt sich insbesondere die 7%ige vorzeitige Abschreibung für Bauinvestitionen bei näherer Betrachtung als sehr zahnlose Konjunkturbelebungsmaßnahme dar. Die engen Voraussetzungen für die vorzeitige Abschreibung haben wir auf Seite 2 beschrieben. Aus unserer Sicht wird dadurch sicherlich kein Bauboom kurzfristig ausgelöst werden.

Eine die Unternehmerschaft, die einen wesentlichen Beitrag zum Nulldefizit 2001 geleistet hat, entlastende Steuerreform wird in näherer Zukunft unbedingt notwendig sein, um auch den Wirtschaftsstandort Österreich, der bei einer Abgabenquote jenseits von 45% absolut unattraktiv ist, abzusichern, meint Ihr

Mag. Peter Rath

Personalverrechnung aktuell

• Sachbezug und PKW

Die Angemessenheitsgrenze für die Abzugsfähigkeit von PKW-Aufwendungen wurde ab dem 1.1.2002 für PKW-Anschaffungskosten mit EUR 34.000,00 festgelegt. Daraus ergibt sich, dass der höchstmögliche monatliche Sachbezugswert für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges mit EUR 510,00 (1,5% von EUR 34.000,00) festzusetzen ist.

• Kilometergeld und PKW

Beim Kilometergeld hat das Finanzministerium eine Zweiteilung vorgenommen. Kilometergelder die vom Arbeitgeber an Dienstnehmer als Spesenersatz ausbezahlt werden, können iHv EUR 0,36 pro km steuerfrei ausbezahlt werden. Werden jedoch im Rahmen der Steuererklärung Kilometergelder als erhöhte Werbungskosten oder als Betriebsausgaben geltend gemacht, so muss das Kilometergeld mit EUR 0,356 berechnet werden. Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten kommt eine PKW-Abschreibung nur dann in Betracht, wenn das Kfz im zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Steuerpflichtigen steht. Verwendet der Steuerpflichtige für seine beruflichen Fahrten jedoch den PKW des Ehegatten oder Partners so können als Werbungskosten EUR 0,356 pro km angesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Kostentragung durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat.

• Aktuelle Daten in Euro und ATS

Die wichtigsten Daten für den Bereich der Personalverrechnung finden Sie in der folgenden Aufstellung:

	Euro	ATS
Sozialversicherung		
Höchstbemessungsgrundlage, mtl.	3.270,00	44.996,18
SV-Geringfügigkeitsgrenze, mtl.	301,54	4.149,28
- Kosten Selbstversicherung mtl.	42,54	585,36
Versicherungsgrenze Neue Selbstständige		
- Ausschließlich selbst. Tätigkeit	6.453,25	88.798,66
- Bei Nebentätigkeit	3.618,48	49.791,37
Krankenscheingebühr	3,63	49,95
Lohnsteuer		
Taggeld	26,40	363,27
Nächtigungsgeld	15,00	206,40
Wert der vollen freien Station	196,20	2.700,00
Arbeitgeberdarlehen frei bis	7.300,00	100.450,00
Zuwendung Betriebsveranstaltung	365,00	5.022,51
Geschenke an DN frei bis	186,00	2.559,42



Mag. Gerald Pilz

1. Konjunkturbelebungs-gesetz

Wie Sie bereits in letzter Zeit aus Medienberichten entnehmen konnten, hat man sich nunmehr auch im Bundesministerium für Finanzen dazu entschlossen, eine Änderung diverser Steuergesetze in Konjunkturbelebender Hinsicht vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere anzumerken, dass die folgenden Ausführungen auf Entwürfen des Bundesministeriums für Finanzen basieren und daher auch noch wesentliche Änderungen möglich sind. Wir werden Sie jedenfalls auf dem Laufenden halten.

Einkommensteuergesetz

• Forschungsfreibetrag

Es wird ein neuer Forschungsfreibetrag in Höhe von 10 % der Forschungsaufwendungen eingeführt, wobei erstmals der Begriff der Forschungsaufwendungen nach der OECD-Definition weiter gefasst wird. Derzeit orientiert sich der Forschungsbegriff im Einkommensteuergesetz primär am Erfindungsbegriff. In Zukunft soll nunmehr nach der in der OECD gebräuchlichen Definition unter Forschung und Entwicklung, schöpferische Tätigkeit zu verstehen sein, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren, sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.

Dennoch sollen nach der Meinung des Bundesministeriums für Finanzen weiterhin nicht unter den Begriff Forschung und Entwicklung folgende Kosten fallen: Versuchsproduktionen und die erforderliche Werkzeugausrüstung, die Marktentwicklung von Produkten bzw. die Vorproduktionsplanung, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehende administrative und juristische Patent- und Lizenzarbeiten etc. Nach der vorgesehenen Regel soll der bisherige Forschungsfreibetrag von Aufwendungen nach der

engeren bisherigen Definition in Höhe von 25 % bzw. 35 % in Anspruch genommen werden. Der neue 10%ige Forschungsfreibetrag kann nur von jenen Forschungskosten geltend gemacht werden, die nach der Neudefinition über die bisher begünstigten Forschungskosten hinausgehen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Betriebe, bei denen der neue Forschungsfreibetrag infolge von Verlusten keine Steuerersparnis bringt, können sich statt (nicht zusätzlich) des neuen Forschungsfreibetrages vom Finanzamt eine Forschungsprämie in Höhe von 3% auszahlen lassen.

• Bildungsfreibetrag

Mit der Veranlagung 2000 wurde ja bereits ein 9 %iger Bildungsfreibetrag von Fortbildungsaufwendungen für Mitarbeiter vorgesehen. Diese Maßnahme wird verstärkt, in dem der Bildungsfreibetrag auf 20 % erhöht wird. Alternativ dazu kann eine Bildungsprämie in Höhe von 6 % geltend gemacht werden (Gutschrift auf dem Finanzamtsverrechnungskonto).

• Vorzeitige Abschreibung für Gebäude

Zur Ankurbelung der Bauwirtschaft soll für das Jahr 2002, für in diesem Jahr begonnene Bauvorhaben, eine vorzeitige Abschreibung eingeführt werden. Die vorzeitige Abschreibung soll in Höhe von 7 % der auf das Kalenderjahr 2002 entfallenden Herstellungskosten bemessen sein. Nach dem uns vorliegenden Entwurf für das Konjunkturbelebungs-gesetz ist die vorzeitige Abschreibung nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen zulässig:

1. Die vorzeitige Abschreibung steht nur bei der Herstellung von Gebäuden zu, bei denen eine Abschreibung von bis zu 3 % geltend gemacht werden kann.
2. Die vorzeitige Abschreibung kann höchstens von den Herstellungskosten bis zum 31.12.2002 geltend gemacht werden (bis maximal EUR 3,8 Mio.), daher allenfalls von den Teilerstellungskosten.

Als wesentliche Falle für Steuerpflichtige kann die Beschränkung der vorzeitigen Abschreibung nur auf jene Gebäude gesehen werden, die einer mindestens 3 %igen Abschreibung unterliegen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Produktions-, Lager- bzw. Fertigungshallen, jedenfalls aber nicht um Bürogebäude. Es ist daher zu hoffen, dass das endgültige Gesetz die vorzeitige Abschreibung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen auf sämtliche Gebäudearten erweitert wird.

- **Änderung des Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)**

Neben der Neugründung von Betrieben wird nunmehr durch das NEUFÖG auch die Betriebsübertragung gefördert. Neben der Einsparung von bestimmten Gebühren und Steuern (die für Neugründungen vorgesehenen Befreiungen von Lohnnebenkosten und Kammerumlagen sollen für Betriebsübertragungen nicht gelten) wird auch die Übertragung eines Grundstückes, welche unmittelbar im Zusammenhang mit einer Betriebsübertragung steht (entgeltliche Betriebsübertragung, gemischte Schenkung, Anteilsveräußerung, Einbringung), gefördert. Dieser Vorgang wird von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der anzusetzende Wert des Grundstückes den Betrag von EUR 75.000,00 nicht übersteigt. Der weitere Erwerb eines Grundstückes lediglich aus Anlass der Betriebsübertragung fällt nicht unter diese Befreiung.

2. Vorsteuerabzug für Kleinbusse

Jene von Ihnen, die bereits seit längerer Zeit unternehmerisch tätig sind, werden sich daran erinnern, dass mit dem Sparpaket 1996 mit Wirkung vom 15.2.1996 für bestimmte PKW's der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wurde. Es handelt sich dabei insbesondere um Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen (zB Fiat Olysse, Renault Espace, VW Sharan, Pontiac Transport usw). Mit Urteil vom 8. Jänner 2002 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Einschränkung dieses Vorsteuerabzuges aufgehoben.

Dies bedeutet, dass die Abgrenzung von vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbussen gegenüber nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Personen- und Kombinationskraftwagen wieder nach der Erlassregelung, wie sie zum 1.1.1995 bestanden hat, vorzunehmen ist.

Für die Steuerpflichtigen hat dieses Urteil zur Auswirkung, dass für Anschaffungskosten und laufende Betriebskosten (Instandhaltung, Treibstoff, Vignette) der Vorsteuerabzug wieder geltend gemacht werden kann. Grundsätzlich gilt nun, dass diese Vorsteuern auch bis zu einem gewissen Grad rückwirkend geltend gemacht werden können. Dies gilt für sämtliche Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind bzw. im Falle der Wiederaufnahme im Zuge eines Betriebsprüfungsverfahrens immer noch nicht abgeschlossen sind. Ebenso können in bereits noch nicht abgeschlossenen Veranlagungsverfahren 2000 jedenfalls aber für das Jahr 2001 diese Aufwendungen geltend gemacht werden. Das EuGH-Urteil ist somit in allen nicht rechtskräftigen

Fällen anzuwenden. Ebenso wie ein rein innerstaatliches höchstgerichtliches Erkenntnis stellt auch das EuGH-Urteil keinen Wiederaufnahmegrund nach § 303 BAO dar.

Wesentlich ist aber in diesem Zusammenhang anzumerken, dass für jene Fälle, in denen der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden konnte, auch beim Verkauf eines derartigen Fahrzeuges keine Umsatzsteuer zu bezahlen sein wird. Als weitere Konsequenz aus diesem Erkenntnis ergibt sich, dass beim Privatanteil, wie auch beim Sachbezug eines Kleinbusses dieser ebenso der Umsatzsteuer unterliegt.

In einer Aussendung hat das Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben, dass im Falle von erheblichen Vorsteuern (insbesondere Anschaffungskosten, nicht hingegen grundsätzlich allein die Vorsteuern aus Betriebskosten) eine Anregung auf Aufhebung des Bescheides gemäß § 299 Abs. 2 BAO beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden kann und grundsätzlich seitens der Finanzverwaltung diesem „Antrag“ entsprochen wird.

Die Rückerstattung der Vorsteuer für die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges, hat natürlich zur Konsequenz, dass die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung nur mehr die Netto-Anschaffungskosten darstellen und es daher zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung kommt, die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auslöst.

Unsere Mitarbeiter werden jedenfalls nach Rücksprache mit Ihnen eine entsprechende Überprüfung Ihres Fuhrparks auf Rückerstattungsmöglichkeiten vornehmen.

Zur Orientierung stellen wir Ihnen auf Anfrage bzw. auf unserer Homepage unter der Internetadresse www.pilz-rath.at/kleinbus01 eine Liste jener Fahrzeuge, die bis zum 15.2.1996 zum Vorsteuerabzug berechtigt haben zur Verfügung. Selbstverständlich sind auch gleichartige Fahrzeuge (ähnliche Bauart), die später auf den Markt gekommen sind, vorsteuerabzugsberechtigt.

3. Energieabgabenrückvergütung auch für Dienstleistungsunternehmen

Bislang hatten Unternehmen deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter bestand, Anspruch auf Vergütung der bezahlten Energieabgabe und zwar insoweit, als die bezahlten Abgaben 0,35% des sogenannten Nettoproduktionswertes überstiegen. Der so ermittelte Betrag wurde unter Abzug eines Selbstbehaltes von ATS 5.000,00 (nunmehr EUR 363,00) seitens Ihres Finanzamtes auf Antrag vergütet.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr eine Entscheidung getroffen, in der festgestellt wurde, dass es sich bei dieser Rückvergütung, um eine Beihilfe handelt, die allen Unternehmen (Motto: alle oder keiner) zusteht. Anschließend hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Produktionsbetriebe die Energieabgabenvergütung zu Recht erhalten haben. Es hätte jedoch keine Einschränkung dieser Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe durchgeführt werden dürfen.

Daraus folgt, dass auf Grund der derzeitigen Rechtslage auch Dienstleistungsbetriebe berechtigt sind, Anträge auf Energieabgabenvergütung zu stellen. Für das Jahr 1997 endet die Frist zur Stellung dieses Antrages am 31. Dezember 2002. Für die Zukunft soll nunmehr dem Nationalrat ein Rückvergütungssystem vorgeschlagen werden, welches allen Betrieben, sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetrieben, offen steht, und als allgemeine steuerpolitische Maßnahme gelten soll. Bis zur Klärung durch eine gesetzliche Neuregelung sind jedoch die von Dienstleistungsbetrieben gestellten Anträge auf Energieabgabenvergütung aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen nicht auszubehalten.

Wann ist mit einer Rückvergütung zu rechnen?

Die zu ermittelnde Größe des Nettoproduktionswertes definiert sich vereinfacht als Differenz zwischen den vom Unternehmen erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen und den an das Unternehmen erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen. Daraus ergibt sich, dass personalintensive Unternehmen eher keinen Anspruch auf Vergütung der bezahlten Energieabgaben haben werden. Aus unserer Erfahrung ergibt sich, dass meist kein Vergütungsanspruch besteht, wenn die von Ihnen bezahlten Stromrechnungen insgesamt jährlich nicht einen Betrag in Höhe von rd. EUR 14.000,00 übersteigen.

Wir werden Ihre Anspruchsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage nunmehr jedoch einer neuen Überprüfung unterziehen, sodass Sie sicher sein können, auch in diesem Punkt bestens betreut zu werden.

Gewerberecht aktuell

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll die Gewerbeordnung liberalisiert werden. Wir geben Ihnen nachfolgend einen stichwortartigen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Reform.

- **One-Stop-Shop Strategie**

Im Sinne einer One-Stop-Shop Strategie sollen sämtliche notwendigen Meldungen für die Begründung eines Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen (auch die Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft und das Finanzamt). Der Gewerbebeschein wird durch die Eintragung in ein Gewerberegister ersetzt.

- **Vereinfachte Anmeldung**

Künftig soll die Gewerbebeanmeldung mit Telefax bzw. per Internet möglich sein. Das Erfordernis der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung, sowie eines Auszuges aus dem Firmenbuch entfällt. Ebenso wegfallen soll der Konkurs als Gewerbeausschlussgrund bzw. als Gewerbeentziehungsgrund.

- **Änderung des Befähigungsnachweissystems**

Das Nachsichtsverfahren vom Befähigungsnachweis soll entfallen und an dessen Stelle soll ein individueller Nachweis der Qualifikation treten.

- **Drittstaatsangehörige und Gewerberecht**

Es soll der Nachweis der Gegenseitigkeit oder der Gleichstellung mit Inländern bei Drittstaatsangehörigkeit entfallen, wenn ein dauerhafter legaler Aufenthalt in Österreich gegeben ist.

- **Abdeckung weiterer Betriebsstätten durch die Stammgewerbeberechtigung**

Es soll kein gesondertes Ansuchen für weitere Betriebsstätten mehr notwendig sein.

- **Sperrstunde und Gewerbeordnung**

Die Sperrstunde bei Gastgärten auf öffentlichem Grund soll mit 23 Uhr statt bisher 22 Uhr festgelegt werden.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at